

**Wechselmodell (einfach bei kooperativen Eltern)  
mit wöchentlichem Wechsel (nach OLG Dresden, FPR 2004, 619 = FamRZ 2005, 125)**

**Elternvereinbarung**

1. Wir sind uns darüber einig, dass die elterliche Sorge für unsere beiden Kinder C und N gemeinsam ausgeübt wird, wobei die Kinder jeweils in den geraden Kalenderwochen des Jahres bei der Mutter und in den ungeraden Kalenderwochen des Jahres bei dem Vater aufhältlich sind. Hinsichtlich der hohen Feiertage (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) sowie hinsichtlich der Kinder- und Elterngeburtstage werden wir jeweils gesonderte Vereinbarungen treffen.
  
2. Der Wechsel der Kinder vom Vater zur Mutter findet jeweils am Freitag statt, wobei derjenige Elternteil, bei dem die Kinder in der nächsten Woche wohnen, die Kinder von der Schule bzw. vom Kindergarten abholt. In den Fällen, in denen die Schule und der Kindergarten geschlossen sind, holt der jeweils berechtigte Elternteil die Kinder am Freitag um 17.00 Uhr von der Wohnung des anderen Elternteils ab.
  
3. Wird verpflichten uns wechselseitig alles zu unterlassen, was das Verhältnis der Kinder zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.
  
4. Wir sind uns darüber einig, dass die Mutter für das Kindergeld bezugsberechtigt ist. Die Mutter verpflichtet sich, aus dem empfangenen Kindergeld sämtliche mit dem Besuch des Kindergartens bzw. der Schule innerlich zusammenhängenden Kosten der Kinder zu bestreiten. Im Übrigen stellen sich beide Elternteile von eventuellen Barunterhaltsansprüchen der Kinder frei. Notwendige Anschaffungen über 100 EUR werden von uns je zur Hälfte getragen.  
Der Vater erklärt sein Einverständnis dazu, dass die Mutter die Steuerklasse 2 wählt.
  
5. Bei Meinungsverschiedenheiten werden wird eine Mediation durchführen. Bis dahin gilt die vorstehende Regelung